

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München

➔ Jetzt **online** beantragen in [MEINE KVB](#)

## Antrag

auf **Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Psychotherapie** im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung **durch Ärzte**

### 1. Allgemeine Angaben

**Antragsteller** (bei angestelltem Arzt ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ tätigen Arzt der MVZ-Vertretungsberechtigte, bei einem bei einer BAG angestellten Arzt der BAG-Vertretungsberechtigte)

**LANR:** |\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_| **Titel** \_\_\_\_\_

**Name** \_\_\_\_\_ **Vorname** \_\_\_\_\_

**BSNR:** |\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_| **Geburtsdatum** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Hauptbetriebsstätte

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Nur falls noch nicht zugelassen: Wohnanschrift

Ich bin in Einzelpraxis/Berufsausübungsgemeinschaft zugelassener Arzt seit/ab: \_\_\_\_\_  
tt.mm.jj

Ich bin Vertretungsberechtigter der BAG \_\_\_\_\_  
(Name der BAG)

Ich bin Vertretungsberechtigter des MVZ \_\_\_\_\_  
(Name des MVZ)

Ich bin ermächtigter Arzt seit/ab: \_\_\_\_\_  
tt.mm.jj

Ich habe eine Sonderbedarfszulassung beantragt

**Die Antragstellung erfolgt für**

den Antragsteller persönlich *oder*

den folgenden beim Antragsteller tätigen Arzt:

LANR: |\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|\_|

Titel \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Angestellter Arzt bei o. g. Einzelpraxis seit/ab: \_\_\_\_\_  
tt.mm.jj

Angestellter Arzt bei o. g. Berufsausübungsgemeinschaft seit/ab: \_\_\_\_\_  
tt.mm.jj

Angestellter Arzt im o. g. MVZ seit/ab: \_\_\_\_\_  
tt.mm.jj

Vertragsarzt im o. g. MVZ seit/ab: \_\_\_\_\_  
tt.mm.jj

**2. Beantragung**

Beantragt wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung folgender Leistungen nach § 2 i.V.m. § 3 der Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung), in Kraft getreten am 01.04.2024:

<b>2.1 Richtlinienverfahren</b>	
<input type="checkbox"/>	<p><b>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie</b></p> <p><input type="checkbox"/> bei Erwachsenen als Einzeltherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Erwachsenen als Gruppentherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Analytische Psychotherapie</b></p> <p><input type="checkbox"/> bei Erwachsenen als Einzeltherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Erwachsenen als Gruppentherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Verhaltenstherapie</b></p> <p><input type="checkbox"/> bei Erwachsenen als Einzeltherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Erwachsenen als Gruppentherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>Systemische Therapie</b></p> <p><input type="checkbox"/> bei Erwachsenen als Einzeltherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Erwachsenen als Gruppentherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie</p>

2.2 Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung (§§ 24-26 der Psychotherapie-Richtlinie)	
<input type="checkbox"/>	<b>Differentialdiagnostische Klärung und verbale Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Autogenes Training</b> als Einzel- und Gruppenbehandlung
<input type="checkbox"/>	<b>Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson</b> als Einzel- und Gruppenbehandlung
<input type="checkbox"/>	<b>Hypnose</b> als Einzelbehandlung

2.3 Psychotherapiemethoden	
<input type="checkbox"/>	<b>EMDR – Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing</b>

### 3. Fachliche Befähigung

3.1	<p><b>Für Erstverfahren bei Erwachsenen als Einzel- und Gruppentherapie:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharztanerkennung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie <b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sofern das Gebiet nicht auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschränkt ist, mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie,</p> <p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.</p> <p><b>Nur für Analytische Psychotherapie:</b></p> <p><input type="checkbox"/> zusätzlich die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse, ausgestellt von der jeweiligen Ärztekammer</p> <p><b>Für weiteres Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzel- und Gruppentherapie:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der fachlichen Befähigung durch Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer</p>
3.2	<p><b>Für Erstverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzel- und Gruppentherapie:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Facharztanerkennung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Facharztanerkennung im Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie</p> <p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.</p> <p><b>Nur für Analytische Psychotherapie:</b></p> <p><input type="checkbox"/> zusätzlich die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>bestehende Genehmigungen für Einzel- und Gruppentherapie für Erwachsene im selben Psychotherapieverfahren mit Zusatzqualifikation</b> gemäß § 3 Abs. 4 und § 9 der Psychotherapie-Vereinbarung:</p>

	<p>Mindestens 200 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse und Erfahrungen in der Einzelpsychotherapie, einschließlich der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der verfahrensspezifischen Grundlagen psychischer Störungen und Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen und der verfahrensspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 200 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen in mindestens drei Behandlungsfällen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- davon mindestens ein Behandlungsfall in Langzeittherapie mit einer Mindestbehandlungsdauer entsprechend dem ersten Bewilligungsschritt für eine Langzeittherapie gemäß § 30 Psychotherapie-Richtlinie für das jeweilige Psychotherapieverfahren und</li> <li>- mindestens ein Behandlungsfall in Kurzzeittherapie und</li> <li>- mindestens 50 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Die fachliche Befähigung kann nur für das Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie festgestellt werden, für das die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen wurde und für das bereits eine fachliche Befähigung bei Erwachsenen als Einzeltherapie vorliegt. Die entsprechende Zusatzqualifikation muss an oder über entsprechend anerkannte Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erworben worden sein.</p> <p><b>Für weiteres Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzel- und Gruppentherapie:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der fachlichen Befähigung durch Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer</p>
3.3	<p><b>Für Erstverfahren als Gruppentherapie, wenn dieses nicht Bestandteil der Weiterbildung ist:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Mindestens 48 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,</p> <p><input type="checkbox"/> mindestens 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren,</p> <p><input type="checkbox"/> mindestens 60 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren - auch in mehreren Gruppen - und mindestens 30 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie kann nur für dasselbe Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen/ Erwachsenen festgestellt werden, für das die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen wurde und für das bereits eine fachliche Befähigung als Einzeltherapie vorliegt. Die entsprechende Zusatzqualifikation für Gruppentherapie in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen/ Erwachsenen muss an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.</p>


3.4	<p><b>Für weitere Psychotherapieverfahren als Gruppentherapie, wenn diese nicht Bestandteil einer (Zusatz-)Weiterbildung sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Mindestens 24 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken <b>und</b></li> <li><input type="checkbox"/> mindestens 20 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren <b>und</b></li> <li><input type="checkbox"/> mindestens 30 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen, und mindestens 15 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.</li> </ul> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie kann nur für dasselbe Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen/ Erwachsenen festgestellt werden, für das die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen wurde und für das bereits eine fachliche Befähigung als Einzeltherapie vorliegt. Die entsprechende Zusatzqualifikation für Gruppentherapie in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen/ Erwachsenen muss an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.</li> <li>- Davon abweichend gilt die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als gegeben. Ebenso gilt die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie als gegeben. Dabei wird jeweils die fachliche Befähigung im selben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen/ Erwachsenen als Einzeltherapie vorausgesetzt.</li> <li>- Bei Fachärzten nach 3.1, die bereits eine Genehmigung für Gruppentherapie für Erwachsene besitzen und im selben Psychotherapieverfahren zusätzlich die Behandlung von Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie beantragen, müssen die oben genannten Voraussetzungen für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen erfüllt werden, wobei der erneute Nachweis von Gruppenselbsterfahrung nicht erforderlich ist, da dieser bereits für dasselbe Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Gruppentherapie vorliegt.</li> </ul>
3.5	<p><b>Für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung – Differentialdiagnostische Klärung und verbale Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie <b>oder</b></li> <li><input type="checkbox"/> Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Weiterbildungszeugnissen, die Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Patient-Arzt-Beziehung und Fertigkeiten in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme belegen.</li> </ul> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Aus den Zeugnissen und Bescheinigungen muss hervorgehen, dass entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden erworben wurden. Im Rahmen der Gesamtdauer müssen</p>

	<p>- 20 Stunden theoretische Grundlagen, - 30 Stunden ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken und - 30 Stunden Reflexion der Patient-Arzt-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gesondert nachgewiesen werden.</p> <p>Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten müssen in einem von einer Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskurs erworben worden sein, der den Vorgaben des (Muster-)Kursbuchs Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung entspricht.</p>
3.6	<p><b>Für Autogenes Training/ Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson/ Hypnose:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie <b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Weiterbildungszeugnissen, die Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Patient-Arzt-Beziehung und Fertigkeiten in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme belegen</p> <p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Autogenem Training/ Progressiver Muskelrelaxation nach Jacobson als Einzel- und Gruppenbehandlung bzw. Hypnose als Einzelbehandlung belegen <b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte-/ Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in Autogenem Training/ Progressiver Muskelrelaxation nach Jacobson/ Hypnose im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.</p>
3.7	<p>Für <b>EMDR</b> als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen im Rahmen einer Einzeltherapie:</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren für Erwachsene</p> <p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die belegen, dass eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in EMDR als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie, einschließlich der eigenständigen Anwendung der EMDR in Patientenbehandlungen, erworben wurden</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis einer Zusatzqualifikation in EMDR, die an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten/ Ausbildungsstätten (nach § 28 Psychotherapeutengesetz) erworben wurde, mit mindestens 40 Stunden Theorie der Traumabehandlung und EMDR, mindestens 40 Therapieeinheiten Traumabehandlungen in Einzeltherapie, in denen EMDR im Rahmen von mindestens 5 abgeschlossenen Behandlungsabschnitten angewendet wurde, und mindestens 10 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Die Genehmigung für die Ausführung von EMDR gilt nur für die Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung für die Ausführung von EMDR in weiteren Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie kann auf Antrag</p>

	erweitert werden, sofern die fachliche Befähigung für das weitere Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie vorliegt.
--	--


**Ich (Antragsteller und der ggf. beim Antragsteller tätige Arzt) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.**

**Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragte Leistung erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, an dem Ihnen der Genehmigungsbescheid zugegangen ist.**

Bitte denken Sie daran, alle mit  gekennzeichneten Nachweise als Kopie dem Antrag beizulegen.


**Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen diese Genehmigung in der Regel binnen eines Monats nach Antragseingang erteilen können, wenn uns die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragsarzt / BAG-Vertretungsberechtigter /  
MVZ-Vertretungsberechtigter 

**Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Arzt zusätzlich:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift beim Antragsteller tätigen Arzt 

Stempel Antragsteller

Checkliste	Sind dem Antrag beigefügt
Bescheinigungen/Nachweise je nach Grund der Antragstellung, siehe unter Punkt 3. Fachliche Befähigung	<input type="checkbox"/>

## Genehmigungsantrag – Anhang –



### **Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen**

Entsprechend § 67a SGB X weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der Arzt, der die Leistungen im MVZ erbringen wird und für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mitzuunterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

Die folgenden Rechtsgrundlagen können Sie bei Bedarf unter nachfolgenden Links abrufen:

Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung  
[www.kbv.de/Service/Service für die Praxis/Ambulante Leistungen/Psychotherapie/Rechtliche Grundlagen der Psychotherapie](http://www.kbv.de/Service/Service_für_die_Praxis/Ambulante_Leistungen/Psychotherapie/Rechtliche_Grundlagen_der_Psychotherapie)

Psychotherapie-Richtlinie  
[Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie](#)

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter  
[www.kvb.de/ueber-uns/erhebung-personenbezogener-daten](http://www.kvb.de/ueber-uns/erhebung-personenbezogener-daten).  
Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.